(8) Der Minister gibt für die Betriebe und sonstigen nachgeordneten Institutionen die "Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Schwermaschinenbau" heraus.

§4

- (1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.
- (2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 8.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Hauptabteilungen und Zentralen Abteilungen verantwortlich.

85

- (1) Die Stellvertreter des Ministers, die für die Produktionsbereiche verantwortlich sind, vertreten den Minister in ihrem Produktionsbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach §§ 3 und 4 dem Minister oder dem Staatssekretär Vorbehalten ist.
- (2) In ihrem Produktionsbereich haben die Stellvertreter des Ministers insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten
 - a) Entscheidung in Kaderfragen, soweit hierdurch nicht die Zuständigkeit des Ministers gemäß § 3 Abs. 7 berührt wird.